

PREISBLATT FÜR ERSATZVERSORGUNG (GEMEINSAME MESSUNG) IN GEMEINDEN BIS 25.000 EINWOHNER

in Verbindung mit der gemeinsamen Versorgung einer Wärmepumpe, Speicherheizung oder Marmorheizung

Allgemeine Preise und Bedingungen der Versorgung von Haushaltskunden¹⁾ im Sinne von § 3 Nr. 22 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Elektrizität im Rahmen der Ersatzversorgung

Preise gültig ab 1.1.2026

ZWEITARIF	VERBRAUCH IM JAHR	ARBEITSPREIS		GRUNDPREIS	
		(netto)	(brutto)	(netto)	(brutto)
in der Hochtarifzeit (HT)	bis 30.000 kWh	30,537 ct/kWh	36,34 ct/kWh	20,87 €/Monat	24,84 €/Monat
in der Niedertarifzeit (NT)	bis 30.000 kWh	21,266 ct/kWh	25,31 ct/kWh		

In den Bruttopreisen sind 19 % Umsatzsteuer enthalten. Die Bruttopreise sind aus den Nettopreisen errechnet und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

ERLÄUTERUNG ZUR ZUSAMMENSETZUNG DES ALLGEMEINEN PREISES UND ZU DEN TATSÄCHLICH EINFLIESSENDEN KOSTENBELASTUNGEN

ZUSAMMENSETZUNG ARBEITSPREIS [in ct/kWh]	(HT)	(NT)	ZUSAMMENSETZUNG GRUNDPREIS [in €/Jahr]	
ARBEITSPREIS (netto)	30,537	21,266	GRUNDPREIS (netto)	250,44
▪ Stromsteuer	2,050	2,050	▪ verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	96,00
▪ Konzessionsabgabe	1,320	0,110	▪ Messstellenbetrieb (falls vom Netzbetreiber durchgeführt) ²⁾	40,30
▪ gesetzliche Umlagen:				
KWKG-Umlage	0,446	0,446		
Aufschlag für besondere Netznutzung	1,559	1,559		
Offshore-Netzumlage	0,941	0,941		
▪ Netzentgelt pro verbrauchter kWh	8,630	2,050		
▪ Versorgeranteil	15,591	14,110	▪ Versorgeranteil	114,14

¹⁾ Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 30.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

²⁾ Preis für Messstellenbetrieb mit konventioneller Messeinrichtung, beim Einsatz von anderen Messsystemen werden die jeweils anfallenden Kosten verrechnet.

Bei der Konzessionsabgabe werden die Höchstsätze gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) verrechnet. Falls eine Gemeinde auf die Konzessionsabgabe ganz oder teilweise verzichtet, verringern sich die Arbeitspreise in dieser Gemeinde entsprechend.

Schwachlastzeit: Die Schwachlastzeit (=Niedertarifzeit) beträgt täglich bis auf weiteres 8 Stunden. Sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr des nächsten Tages. Alle übrigen Zeiten gelten als Hochtarifzeit.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers unter www.allgaeunetz.com veröffentlicht.

Die Belieferung erfolgt im Rahmen der Ersatzversorgung.

VERRECHNUNGSPREISE (BRUTTO) FÜR SONSTIGE GERÄTE

Eintarifzähler	12,79 €/Jahr
Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltgerät	47,96 €/Jahr
Stromwandlersatz	53,55 €/Jahr